

## **Verteilungsplan für Einnahmen für Intranet-Nutzungen an Hochschulen gemäß § 52a UrhG a.F. (Textbereich) für den Zeitraum 2004-2016**

- Fassung vom 20. März 2021 -

1. Die Einnahmen für Intranet-Nutzungen an Hochschulen gemäß § 52a UrhG a.F. für den Zeitraum 2004-2016 (Bereich „Stehender Text“) werden auf die Bereiche der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text gemäß § 45 des Verteilungsplans (Fassung vom 25. Mai 2019):
  - Belletristik, Kinder- und Jugendbücher (§ 46);
  - Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften (§§ 47,48);
  - Wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher (§§ 49,50) und Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken (§ 51 Abs. 7);
  - Wissenschaftliche und Fachzeitschriften (§ 51);
  - Online-Publikationen (§§ 52-54);

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen zu Vervielfältigungen an Hochschulen festgestellten und vom Verwaltungsrat beschlossenen Anteilen verteilt.

2. Innerhalb dieser Bereiche erfolgt sodann eine periodengenaue Zuschlagsverrechnung in entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Verteilungsplans. Dabei erfolgt ein prozentualer Zuschlag auf die in den Jahren 2013 bis 2017 (für 2012 bis 2016) an die Berechtigten in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text erfolgten Ausschüttungen. Die Einnahmen für die Jahre 2004-2011 werden anteilig den Einnahmen für die Jahre 2012-2016 zugeschlagen und gemeinsam mit diesen verteilt.
3. Eine Verlagsbeteiligung im Rahmen der Ausschüttungen gemäß Ziffer 2 erfolgt, wenn der Urheber einer solchen gegenüber der VG WORT im Hinblick auf die jeweiligen, im Rahmen der Ausschüttung zu berücksichtigenden Werke zugestimmt hat. Berücksichtigt werden alle Zustimmungen, die bis zum 31. Januar 2021 gegenüber der VG WORT über das Online-Portal T.O.M. oder in schriftlicher Form auf den von der VG WORT vorgesehenen Formularen abgegeben worden sind.
4. Die Ausschüttungen gemäß Ziffer 2 und 3 sollen gemeinsam mit der Hauptausschüttung 2021 durchgeführt werden.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des regulären Verteilungsplans (Fassung vom 25. Mai 2019) mit Ausnahme von § 78, der keine Anwendung findet.